

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band: 35 (1948)

Heft: 22

Artikel: Ordnung der Aufnahmen in die Sekundarschule im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gelegenheit, fähige Schüler auszuwählen und Übelständen vorzubeugen.

Der einfachste und sicher gerechteste Weg beim Übertritt wäre es, wenn die Sekundarschule für eine *provisorische Aufnahme* das Schulzeugnis der Primarschule entscheiden ließe, und für die *definitive Aufnahme* eine Probezeit von höchstens einem Monat verlangte. Wenn außerdem noch die Primarlehrer befragt werden, dürfte ein schöner Grad von Sicherheit erreicht sein.

Damit wäre das Urteil der Primarschule, das sich auf Jahre der Beobachtung stützt, gebührend berücksichtigt, aber auch das Urteil der Sekundarschule, das sich durch die Probezeit auf eine aufschlußreichere Beobachtung berufen kann. Man wird mir entgegenhalten, daß es für den Schüler sehr peinlich sei, erst dann zurückgewiesen zu werden. Doch, erst in der Bewährung zeigt sich eigentlich die Fähigkeit. Es gibt ja jetzt schon Sekundarschulen, und es dürften nicht wenige sein, die nach der Aufnahmeprüfung doch noch eine Probezeit innehalten und sich dabei Rückweisungen vorbehalten. Sie setzen damit die Maßgeblichkeit der Prüfungen selber in Zweifel, und das mit Recht. Kommt es nicht sehr häufig vor, daß an einer Prüfung ein ganz ordentlicher Schüler weniger gut abschneidet und durchfällt, während ein anderer, der jenem in der Primarschule deutlich nachstand, durchschlüpft? In diesem Falle wäre dann dem weniger fähigen Schüler die Gelegenheit zur Bewährung

belassen, dem bessern aber versagt. Es gibt Sekundarschulen, die, offenbar durch Enttäuschungen belehrt, von Aufnahmeprüfungen gerne absehen möchten. Will man dennoch der Aufnahmeprüfung einen großen Wert beimessen, so sei noch auf folgendes hingewiesen. In diesem Alter spielen verschiedene Einflüsse eine große Rolle, und nicht alle begeben diesen in gleicher Weise. Der mit Selbstbewußtsein erfüllte Schüler reagiert an einer Prüfung nicht gleich, wie der von Furcht befallene. Dadurch ist aber der letztere oft ungerecht gefährdet. Ungerecht wäre es auch, wenn man Schüler aus schlechter organisierten Schulen zum voraus disqualifizieren wollte, oder auf die Herkunft abstellte. Kann es ferner nicht vorkommen, daß Schüler bei ungewohnter Umgebung und Sprache infolge geschwächten Hör- oder Sehvermögens Hemmungen erleben, während diese Beschwerden in gewohnten Verhältnissen kaum mehr eine Behinderung bedeuten? Dies alles sind Komponenten beim Zustandekommen von Prüfungsergebnissen, die die Fragwürdigkeit der Aufnahmeprüfungen immer näher legen.

Die Primarschule ist durchaus bestrebt, die Forderungen der Sekundarschule anzuerkennen; und wenn sie den Weg zu richtigem Vorgehen beim Übertritt mitbespricht, so kann sie dadurch der Sekundarschule nur dienen. Sie will aber auch der übertretenden Jugend dienen, indem sie für sie eine gerechte Beurteilung wünscht.

H.

Ordnung der Aufnahmen in die Sekundarschule im Kanton St. Gallen

Aus Kreisen von Bezirksschulräten sind wir ersucht worden, über die Ordnung Mitteilung zu machen, welche bei den Aufnahmeprüfungen in die Sekundarschule gilt. Vorerst ist festzustellen, daß diese Prüfungen durch den Sekundarschulrat

geleitet werden. Er bestimmt auf Antrag der prüfenden Lehrer die Aufgaben und entscheidet über die Zulassung der Schüler zu den Prüfungen. Er entscheidet auch nach Anhören der prüfenden Lehrer darüber, wer die Prüfung bestanden und in die Sekundarschule aufgenommen werden kann.

Es ist sehr zu empfehlen, wenn die Se-

kundarschulräte vor der Beschlußfassung über die Aufnahmen auch mit den Primarlehrern, bei denen die Schüler zuletzt Unterricht genossen haben, Fühlung nehmen. Die Prüfung allein vermittelt nicht immer ein zuverlässiges Bild des Kandidaten, so daß die Auskunft des Primarlehrers, der den Schüler kennt, nützlich ist. An verschiedenen Sekundarschulen wird mit Vorteil die Praxis gepflegt, die betreffenden

Primarlehrer an den Prüfungen teilnehmen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, daß gemäß Art. 31 des Erziehungsgesetzes der Schulrat über die Beförderung oder Nichtbeförderung eines Schülers entscheidet, wobei er den Lehrer anhört. Der Entscheid liegt also nicht beim Lehrer.

St. Gallen, den 11. Februar 1949.

Das Erziehungsdepartement.

Noch eine Meinung

Die Vielgestaltigkeit der Art der Aufnahmeprüfungen für die Realschule bestätigt eine bestimmte Ratlosigkeit. Man probiert und probiert, und doch scheint der beste Weg noch nicht gefunden worden zu sein. Wir sind darin einig, daß nicht alle in die Sekundarschule gehören; wer aber will die Auswahl treffen? Leider wird noch an zuvielen Orten auf eine kurze Prüfung abgestellt, wobei interessanterweise meist das Rechnen von überragender Bedeutung ist. Ich besitze in meiner Sammlung Prüfungsrechnungen verschiedener Schulen und darunter derart verzwickte, daß sich die Sekundarlehrer unbedingt mit Recht empören würden, wenn man ihre Schüler nach dem fälligen Schuljahr mit dem gleichen Maßstab mæße. Auf diese Weise werden nicht nur die Leistungen der vorhergehenden Lehrer mißdeutet, sondern dem Mittelmäßigen wird jeder positive Beitrag unmöglich gemacht. Die Primarschule darf darum unbedingt verlangen, daß man auf das abstellt, was sie nach Lehrplan behandeln muß.

Aber auch so sind Fehlschlüsse möglich. Ich erinnere mich aus meiner Praxis an zwei besonders hervorstechende Fälle. Vor einigen Jahren schloß mein bester Schüler bei der Aufnahmeprüfung schlechter ab als mein schwächster. Der eine war überängstlich, während der andere keine Hemmungen kannte. Hätte man auf die nackten

Resultate abgestellt, wäre nun jenem in ganz ungerechter Weise die Zukunft verbaut worden. Letzthin plumpste zu meinem großen Erstaunen gar einer meiner Buben durch, dem ich noch ziemlich sichere Chancen gab. Ich stand vor einem Rätsel, weil weit schwächere Gnade fanden, und ließ mir darum die schriftlichen Belege geben. Es stimmte, die Resultate verlangten den getroffenen Entscheid, aber mir fiel sofort auf, daß der Knabe in vollständiger Verkennung der Wichtigkeit der einzelnen Prüfungsfächer allen Fleiß auf eine schöne Schrift verwandte und im Eifer darob im Aufsatz nicht nur Wörter, sondern halbe Sätze vergaß. Und wie oft kommt es vor, daß einer nicht vollkommen frei arbeiten kann, worauf ihm einige Zehntelpunkte fehlen, wofür er auf die Seite gestellt wird. *Wäre man sich darüber klar, was ein Fehlentscheid im Leben eines jungen Menschen bedeutet, man würde es niemals wagen, in einem derart wichtigen Augenblick etwas so Unvollkommenes wie eine kurze Aufnahmeprüfung entscheiden zu lassen!*

Man sagt, daß ohne Prüfungen nicht auszukommen sei und auch später wiederum auf die Prüfungen abgestellt werde. Aber ist es nicht in fast allen Fällen so, daß man dann dem eigenen Lehrer Red und Antwort stehen kann, jenem Lehrer, der die Vorarbeit kennt, sich darauf einstellt und mitberücksichtigt?